

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

(bei Gruppenwahl)

Der Wahlvorstand bei der Hochschule Reutlingen

Ausgehängt am: 13.05.2026
Abgenommen am:

Wahlausschreiben

1. Gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) ist bei

Hochschule Reutlingen ein Personalrat zu wählen.

2. Die Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

3. Für die Gruppe der Beamt*innen findet die Wahl statt

am **14.07.2026** in der Zeit von **09:00** bis **16:00** Uhr,

Das Wahllokal befindet sich auf dem Campus Reutlingen im **Gebäude 15, Raum 15-011**.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer*innen findet die Wahl statt

am **14.07.2026** in der Zeit von **09:00** bis **16:00** Uhr,

Das Wahllokal befindet sich auf dem Campus Reutlingen im **Gebäude 15, Raum 15-011**.

4. Die Dienststelle hat insgesamt **675** Beschäftigte.

Davon gehören zur Gruppe der Beamt*innen **17** Beschäftigte

und zur Gruppe der Arbeitnehmer*innen **658** Beschäftigte.

Wahlberechtigt sind insgesamt **675** Beschäftigte.

5. Es sind **11** Personalratsmitglieder zu wählen. Davon entfallen auf die Gruppe der Beamt*innen **1** und die Gruppe der Arbeitnehmer*innen 10 Mitglieder.

6. Von den 675 wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle (Hochschule) sind 296 Männer (= 43,4 %) und 382 Frauen (= 56,6 %).

Von den 17 wahlberechtigten Beschäftigten in der Gruppe der Beamt*innen sind 8 Männer (= 47 %) und 9 Frauen (= 53 %).

Von den 658 wahlberechtigten Beschäftigten in der Gruppe der Arbeitnehmer*innen sind 285 Männer (= 43,3 %) und 373 Frauen (= 56,7 %).

7. Auf die Frauen im Personalrat sollen 6 Sitze, auf die Männer 5 Sitze entfallen. In der Gruppe der Beamt*innen ist ein Sitz zu besetzen.

In der Gruppe der Arbeitnehmer*innen sollen auf die Frauen 6 Sitze, auf die Männer 4 Sitze entfallen.

8. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) liegen in der Zeit vom **13.05.2026** bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes **Antje Zelmer, Gebäude 9 Zimmer 9-222** zur Einsicht auf. Beide Texte sind auch im Internet – Landesrecht-BW.de - abrufbar.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **26.06.2026** bis zum **09.07.2026** von Dienstag bis Donnerstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden bei der Vorsitzenden des Wahlvorstands Antje Zelmer Gebäude 9 Zimmer 9-222 zur Einsicht auf.

9. Wählen können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

10. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb der Auflegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist endet am **10.07.2026** um **12:00 Uhr**.

11. Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem

Erlass des Wahlausschreibens während der Dienststunden beim Wahlvorstand einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am **02.06.2026** um **12:00 Uhr**.

12. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie Gruppenvertreter*innen zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber*innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen.

Abweichungen von diesem Erfordernis sind schriftlich zu begründen.

Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die Dienststelle, bei der der*die Bewerber*in beschäftigt ist, ist anzugeben, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten.

Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl des Personalrats nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 12 Abs. 5 LPVGWO der*die Vertreter*in des Wahlvorschlags und die Stellvertretung zu ersehen sein.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

13. Ein von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereichter Wahlvorschlag muss für die Gruppe der Beamt*innen von mindestens **1** und für die Gruppe der Arbeitnehmer*innen von mindestens **32** wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.

Die Leitung der Dienststelle und die anderen nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen nach § 11 Abs. 1 LPVGWO keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die wahlberechtigten Beschäftigten, die berechtigt sind Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, können ihre Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für je **einen** Wahlvorschlag abgeben.

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift, ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen.

Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf nur der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands dieser Ge-

werkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

14. Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge.

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

15. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

16. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Beschäftigten können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Auf deren Antrag wird der Wahlvorstand die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigen oder übersenden.

Für die wahlberechtigten Beschäftigten folgender Außenstellen, Nebenstellen, Dienststellen-
teile bzw. Dienststellen wird gemäß § 24 LPVGWO die Briefwahl angeordnet:

Hermann-Hollerith-Zentrum (HHZ) Böblingen und Electronics & Drives Rommelsbach.

Der Wahlvorstand wird diesen Beschäftigten die erforderlichen Unterlagen von Amts-
wegen aushändigen oder übersenden.

17. Die öffentliche Stimmenaushängung findet am **14.07.2026** ab **16:00** Uhr im **Ge-
bäude 15, Raum 15-011** auf dem Campus Reutlingen statt.

Dort findet im Anschluss an die Stimmenaushängung die öffentliche Sitzung des Wahlvor-
stands statt, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens

Reutlingen, 13.05.2026

Vorsitzende*r (Unterschrift)
Antje Zelmer

Mitglied (Unterschrift)
Alfred Fatscher

Mitglied (Unterschrift)
Dr. Katharina Eecht